

Stadt Coesfeld · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

An die Ratsmitglieder

Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
Fachbereich: 10-Zentraler Steuerungsdienst
Aktenzeichen:
Auskunft erteilt: Jürgen Höning
Zimmer: 104
Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1104
Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
Telefax: (02541) 939-7505
E-Mail: stadt@coesfeld.de
E-Postbrief: info@coesfeld.epost.de
Internet: <http://www.coesfeld.de>
Datum: 16.04.2018

Beanstandung eines Ratsbeschlusses

hier: Beschluss zum Tagesordnungspunkt 7, „Änderung der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW“, Vorlage 049/2018, der öffentlichen Sitzung des Rates vom 22. März 2018

Sehr geehrte/r Frau/Herr

gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW bin ich verpflichtet, einen Beschluss des Rates zu beanstanden, wenn er geltendes Recht verletzt. Nach Prüfung des Ablaufes der Sitzung des Rates am 22.03.2018 bin ich gehalten, den nachfolgenden Beschluss zu dem o.g. Tagesordnungspunkt zu beanstanden.

„Es wird beschlossen, dem Entwurf der Änderung der Regelung des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) wie folgt zuzustimmen:

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.“

Begründung: Jeder Beschluss des Rates setzt voraus, dass er durch einen Antrag oder einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung aufgerufen wird. Gegenstand eines Beschlusses können bereits vorliegende schriftliche Anträge von Fraktionen, von Ratsmitgliedern oder von beratenden Ausschüssen sein, sowie Anträge, die im Laufe der Beratungen gestellt werden. (Komm. Held/Winkel, Kleerbaum/Palmen, zu § 50 GO NRW)

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld stellt der Bürgermeister zum Schluss der Aussprache die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Danach – so hat meine Prüfung ergeben – sind zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Anträge mehr zulässig.

SPRECHZEITEN
Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD
Sparkasse Westmünsterland BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
VR-Bank Westmünsterland eG BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
Volksbank Nottuln eG BIC: GENODEM1CNO IBAN: DE09 4016 4352 3500 2006 00

COESFELD APP.



für Android und iOS

In der Ratssitzung am 22. März 2018 wurde von mir auf Antrag des Ratsmitgliedes Bücking der Beschlussvorschlag der Verwaltung in abgewandelter Form zur Abstimmung gestellt. Dieser Antrag fand nicht die erforderliche Mehrheit. Erst nach dieser Abstimmung stellte das Ratsmitglied Nielsen einen Antrag, der den obigen Inhalt hatte. Dabei ist es unerheblich, dass dieser Antrag inhaltlich mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung (Vorlage 049/2018) übereinstimmte.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Antrages von Herrn Nielsen ist vorliegend allein der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag gestellt wurde. Das war hier nach der Beratung und nach der Abstimmung. Es gilt also nicht – wie fälschlich von mir angenommen - eine gesonderte Beendigung des Tagesordnungspunktes durch Aufruf des nächsten TOP.

Daher komme ich zu dem Ergebnis, dass der genannte Antrag nicht mehr im Laufe der Beratungen, sondern erst nach Schluss der Aussprache im Sinne der Geschäftsordnung erfolgte.

Dass trotzdem über den Antrag abgestimmt wurde, verstößt gegen § 50 GO NRW i.V.m. mit § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates.

Ich lege dem Rat daher nahe, den o.g. Beschluss aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Öhmann
Bürgermeister